

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gründungstag

1. Der Verein führt den Namen "Reizker Paradise Village" und wurde am 19. September 2015 gegründet.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Er hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Integration von Menschen mit Behinderung und anderer sozial benachteiligter Gruppen in Bildung, Ausbildung, Beruf, Freizeit und gesellschaftlichen Leben.
Speziell verfolgt der Verein das Ziel, Menschen mit Behinderung Hilfen und Anleitungen zu bieten, um ihnen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Das gemeinsame Miteinander von behinderten und nichtbehinderten Menschen bei Aktivitäten wie Sportveranstaltungen, Ämtergänge, Kurzreisen, Bildungsveranstaltungen und Bewältigung von Problemen im Alltag soll dabei im Vordergrund stehen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, zum Ablauf eines Kalenderhalbjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge als Geldbetrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Bei Gründung des Vereins beträgt der Mitgliedsbeitrag 72,00 € jährlich.

III. Organe des Vereins

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene und geladene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
3. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Tagesordnung hat Folgendes zu enthalten:
 - a. Feststellung der Anwesenheit
 - b. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c. Wahl des Versammlungsleiters
 - d. Jahresbericht des Vorsitzenden
 - e. Bericht des Kassenwarts und des Kassenprüfers
 - f. Bestätigung oder Entlastung des Vorstands, ggf. Neuwahlen
 - g. Auswertung des Spieljahres sowie andere Sachthemen
 - h. Anträge und Diskussion
5. Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Die Entgegennahmen der Vorstandsberichte
 - b. Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Auflösung des Vereins

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die erfassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder durch schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Einladung hat 2 Wochen vorher zu erfolgen.
10. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst.
Beschlüsse der Satzungsänderung sowie des Vereinszwecks und der Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
Die Wahlen erfolgen entweder durch Hand heben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Mitglieder die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Presse- und Öffentlichkeitsbeauftragten
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung ehrenamtlich.
5. Der Vorstand berät vereinsinterne Probleme, Störungen und organisatorische Abläufe und sucht nach geeigneten Lösungen.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Resozialisierungshilfe Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.